

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

Greifswald, 22. Oktober 2008

Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Synode dankt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für den vertrauensvollen und konstruktiven Verhandlungsprozess. In den Arbeitsgruppen, der Steuerungsgruppe und in den gemeinsamen Sitzungen der Kirchenleitungen gilt das Prinzip der Parität. In wesentlichen Punkten, wie den Standortfragen der Verwaltung und der geistlichen Leitung, der föderalen Grundstruktur der Kirche, der Entwicklung eines Verwaltungs- und Finanzsystems und der Mitgliedschaft der neuen Kirche in konfessionellen Zusammenschlüssen, wurden gemeinsam tragfähige Ergebnisse entwickelt.

Dem Vertragsentwurf kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Die Synode bittet die Kirchenleitung in den weiteren Verhandlungsprozess einzubringen,

1. dass in der Präambel eine Formulierung gefunden wird, die die Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 angemessen zum Ausdruck bringt.
2. dass geklärt wird, welche lutherischen Bekenntnisschriften in einer Nordkirche gelten sollen.
3. dass die besondere Aufgabe geistlicher Leitung durch das Pfarramt in den Grundsätzen der Verfassung beschrieben wird (in II.2.).
4. dass für eine stärkere theologische Fundierung und Gestaltung des Verfassungsprozesses Sorge getragen wird. Dazu soll auch ein im Bereich der Verfassungsgebung wissenschaftlich ausgewiesener externer Theologe an den Beratungen der UG Verfassung beteiligt werden.
5. dass in die zukünftige Synode der gemeinsamen Nordkirche die Teilhabe von Jugendlichen gegenüber dem jetzigen Entwurf deutlich gestärkt wird. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Stimmberechtigung zu prüfen.
6. dass die Mitgliedschaft in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in den Grundsätzen unter 1.4. aufgenommen wird; vorgeschlagen wird eine Aufnahme unter I.4.3. als lit. c) „[wird] die Mitgliedschaft in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen fortsetzen.“ Damit würde I.4.3. wie folgt lauten:

„Die gemeinsame Kirche wird
a) die zwischenkirchlichen und ökumenischen Partnerschaften weiterführen,
b) die Errichtung eines gemeinsamen Missionswerkes anstreben und
c) die Mitgliedschaft in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen fortsetzen.“
7. dass die Arbeitsrechtsetzung in der gemeinsamen Kirche nach dem „Dritten Weg“ erfolgt, zumindest aber der „Dritte Weg“ für den Sprengel Mecklenburg und Pommern ermöglicht wird.

Dr. Rainer Dally
Präses